



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/62-PMVD/2022

25. Mai 2022

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Mag. Reifenberger, Kolleginnen und Kollegen haben am 25. März 2022 unter der Nr. 10403/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verkäufe von Kasernenarealen im Bundesland Salzburg, insbesondere im Bereich der Schwarzenbergkaserne“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 4:

Im Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) wird zwischen sogenannten „Potentialanalysen“ und „Masterplänen“ unterschieden. Potentialanalysen haben Regionen, Garnisonen und militärische Einzelstandorte zum Gegenstand. Es handelt sich dabei um strategische Analysen, bei denen sämtliche relevante Kriterien militärischer Immobilien im Kontext des Erhalts und der Weiterentwicklung von militärischen Fähigkeiten betrachtet werden. Die Ausarbeitung von Potentialanalysen ist grundsätzlich für alle militärischen Liegenschaften vorgesehen. Allfällige daraus resultierende Absichten über die Verwertung einzelner Teilflächen lassen sich derzeit jedoch nicht ableiten. Masterpläne haben grundsätzlich den Ausbau der baulichen Infrastruktur in militärischen Liegenschaften, die für eine dauerhafte militärische Nutzung vorgesehen sind, zum Gegenstand. Hier liegt das Schwergewicht der Betrachtung und Bearbeitungen auf der Erfassung und der systemischen Darstellung sämtlicher militärischer und sonstiger dienstlicher Bedarfe, welche die Liegenschaft und die darauf befindliche bzw. zu errichtende bauliche Infrastruktur betreffen.

Für die Kaserne Flugfeld in Wiener Neustadt existiert derzeit der einzige standortbezogene Masterplan. Weiters werden für zahlreiche andere militärische Liegenschaften Masterpläne ausgearbeitet. Ein Ziel des immobilienbezogenen Bedarfsmanagements ist, für alle Kasernenliegenschaften und andere relevante militärische Liegenschaften Masterpläne auszuarbeiten, um eine tieferegehende, valide und langfristige immobilienbezogene Bedarfsplanung darstellen zu können.

Zu 5:

Die Verfügung über Erlöse aus Grundstücksveräußerungen für das BMLV (UG 14) ist im Art 5 Z 3 lit f BFG 2022 normiert. Demnach dürfen Veräußerungserlöse aus Grundstücksverkäufen über der budgetierten Höhe von 1.000 Euro für Mehrauszahlungen in der UG 14 herangezogen werden. Diese Regelung wird jährlich im entsprechenden Bundesfinanzgesetz festgelegt. Wie die Norm für das Finanzjahr 2023 definiert wird, kann aktuell noch nicht abgeschätzt werden.

Zu 6 bis 8:

Die bauliche und sonstige Infrastruktur auf Flächen, die aus der militärischen Nutzung entlassen werden, muss grundsätzlich in neuwertiger, adäquater und zukunftsweisender Form in der Garnison bzw. Region als Ersatzinfrastruktur geplant und hergestellt werden können, ohne dass dabei die militärische Leistungsfähigkeit der Garnison verringert wird. Die Herstellung neuwertiger Ersatzinfrastruktur ist als Chance für Optimierungen und Effizienzsteigerungen zu sehen. Im Bereich der Schwarzenberg-Kaserne sind derartige Potentiale gegeben. Damit ergeben sich in diesem Kontext keine Nachteile, sondern Chancen und Optionen zur Generierung möglicher Vorteile für das Österreichische Bundesheer. Detailplanungen bzw. Kostenberechnungen müssen dazu erstellt werden.

Mag. Klaudia Tanner

